

SSFV – Fischereibestimmungen 2020

Fangzeit	05:00 – 23:00 Uhr	Ausnahme: 24 Stundenfischen*
Tagesausfang	5 Fische	Es dürfen nicht mehr als 5 Fische pro Tag , davon höchstens je 2 Karpfen inkl. Amur, Schleien, Nasen (nur in Oö), Äschen, Hechte, Zander, Waller , aus den Fischgewässern des SSFV entnommen werden. Ausnahme: Alterbach/Söllheimerbach (2 Fische) Die Nase ist in Salzburg ganzjährig gesetzlich geschont! Am Alterbach und Söllheimerbach ist die Äsche ganzjährig geschont!
Gefangene Fische	Es dürfen nur Fische mit entsprechendem Mindestmaß und außerhalb der Schonzeit in Besitz genommen werden. Im Setzkescher befindliche Fische dürfen nicht mehr ausgetauscht werden! Ein Verkauf gefangener Fische aus den Vereinsgewässern ist nicht gestattet . Die Mitnahme lebender Fische ist untersagt. Zuwiderhandlung wird geahndet.	
Zurücksetzen von Fischen / Fenstermaß bei Karpfen	Salmoniden (Forellen) mit erreichtem Brittelmaß (Mindestmaß) dürfen an den stehenden Gewässern (Teiche) nicht zurückgesetzt werden! Generell ist beim Zurücksetzen auf eine schonende und waidgerechte Behandlung der Fische zu achten. Am Salzachsee ist der Karpfen ab 65cm ausnahmslos wieder schonend, aus gewässerökologischen Gründen, zurückzusetzen! Das Mitführen und die Verwendung einer Schonmatte wird empfohlen!	
Eintragung des Fanges / Aufbewahrung	Jeder Fisch , der entnommen wird, ist sofort nach dem Fang und vor Wiederaufnahme der Fischerei in der Tageskarte, im 10er Block bzw. als Mitglied im Fangbuch unlöschar einzutragen . Fischen ohne Fangbuch bei Mitgliedern ist unzulässig! Die gefangenen Fische sind am Angelplatz bei sich aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen. Es dürfen pro Jahr und Mitglied max. 160 Fische, davon nur 10 Äschen, entnommen werden.	
Köderfischfang und Spinnfischen	max. 5 Stück	Kein zusätzliches Köderfischfanggerät erlaubt. Köderfische bis 25cm zählen nicht zum Tagesausfang, ab 25cm zählen sie zum Tagesausfang und müssen eingetragen werden. Gesetzliche Mindestmaße und Schonzeiten sind zu beachten! Köderfischfang und Spinnfischen ab 1. März unter Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten erlaubt!
Lebende Wirbeltiere (Fische, Frösche usw.) sind als Köder gesetzlich verboten! Ebenfalls sind alle Arten von Decapoden (Garnelen, Shrimps, Krebse...) oder Teile davon in Sbg. als Köder verboten!		
Ausrüstung	Ordentliches Angelgerät, Maßband, Hakenlöser, Kugelschreiber, Unterfangkescher; Eine Schon- bzw. Abhakmatte wird beim Abhaken außerhalb des Wassers empfohlen.	
Angelgeräte	2 Angelruten (inkl. Köderfischrute!)	Ausnahme: Alterbach und Söllheimerbach nur 1 Fliegen- od. Spinnrute mit Einfachhaken erlaubt!
Grundfischen	2 Einfachhaken	
Stoppelfischen	1 Einfachhaken	Raubfischfang mit Stoppel nur mit Einfachhaken erlaubt!
Spinnfischen	Mehrfachhaken	Ausnahme: Alterbach und Söllheimerbach nur mit Einfachhaken erlaubt!
Angeln	Das Angeln ist grundsätzlich nur vom Ufer aus gestattet – In den Fließgewässern auch Wattfischen erlaubt.	
Angelplatz	Der Angelplatz ist unbedingt sauber zu halten . Verschmutzt vorgefundene Angelplätze müssen gereinigt werden oder dürfen nicht benützt werden. Um Verletzungen von Hunden und Wasservögel zu verhindern , dürfen beköderte Haken nicht unbeaufsichtigt zugänglich sein. Das Verlassen der ausgelegten Angel ist ausnahmslos verboten .	
Anfüttern	Zur Vermeidung einer Wasserbelastung durch die Fischerei ist das Anfüttern auf ein bescheidenes Maß zu beschränken. Die Verwendung von Futtrraketen jeglicher Art, Stand- und Angelkatapulten, Futterbooten und Drohnen ist verboten!	
Mitfischen von Kindern bei Vereinsmitgliedern	1 Kind zwischen dem 6. & 12. Lebensjahr darf mit 1 zusätzlichen Angelrute mitfischen!	Bedingungen: Der Lizenznehmer muss volljährig und Vereinsmitglied sein! Angelgerät sowie der Ausfang des Kindes werden dem Lizenznehmer angerechnet. Das Kind muss sich in unmittelbarer Nähe des Lizenznehmers aufhalten. Dieser trägt die volle Verantwortung und haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen durch das Kind.
Fischerlegimitation	In Salzburg ist mitzuführen: Gültige amtliche Jahresfischerkarte (inkl. <i>Einzahlungsbestätigung der Fischereiumlage</i>) oder Gastfischerkarte mit Lichtbildausweis, privatrechtliche Erlaubnis des SSFV (Lizenz); bei Mitgliedern auch das Fangbuch inkl. Mitgliedsausweis In Oberösterreich: Fischerkarte oder Fischergastkarte mit Lichtbildausweis, OÖ Lizenzbuch***, privatrechtliche Erlaubnis des SSFV (Lizenz); bei Mitgliedern auch das Fangbuch inkl. Mitgliedsausweis. ***Siehe Info LFV OÖ	
Verbote	Das Ausnehmen und Putzen der Fische am Gewässer ist verboten, auch das Campieren, Zelten, Abbrennen von Feuer und Grillen mit offenem Feuer sowie die Belästigung oder Vertreibung von Tieren. Fahrverbote sind zu beachten! Am Salzachsee sind Zelte und auch Schirmzelte (Brollys) gesetzlich (ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Salzburg) verboten . Pro Lizenznehmer darf am Salzachsee nur 1 handelsüblicher Angelschirm, der auf einer Seite geschlossen sein kann, verwendet werden.	

Unsere Vereinsgewässer

	Fließgewässer	Obere Reviergrenze	Untere Reviergrenze	Fangsaison	Sonderregelungen
1	Salzach (rechtsufrig)	Staatsbrücke in Salzburg 47.800963, 13.044625	Landesgrenze Oö (FKM 37,5) 48.005644, 12.857797	01.03. – 31.12.	-
2	Alterbach	Brücke Dax Lueg Straße 47.823967, 13.125160	Mündung in Salzach 47.826294, 13.032024	01.03. – 30.09.	2 Fische/Tag Nur Fliegen.- u. Spinnfischen mit einem Einfachhaken. Äsche ganzjährig geschont!
	Sölheimerbach	Seitenbachweg 47.825897, 13.066813	Mündung - Alterbach 47.825884, 13.061276		
6	Untere Oichten 5114 Dreimühlen	Ehemalige Hennermann-Wehr 47.940107, 12.963895	Mündung in Salzach 47.936504, 12.940221	01.03. – 31.12.	-
10	Salzach Stadtrevier linksufrig rechtsufrig	Staatsbrücke Sbg. Staatsbrücke Sbg.	Pioniersteg Lehen Kraftwerk Lehen	01.03. – 31.12.	-
12	Untere Moosach mit Salzachteil 5113 St. Georgen	Haberwehr (Säge Ratkowitsch) 47.995544, 12.880891	Mündung in Salzach	01.03. – 31.12.	-
	Salzachteil rechtsufrig	Landesgrenze OÖ (FLKM 37,5) 48.005644, 12.857797	Kraftwerk Riedersbach (FKM 33,4) 48.027731, 12.835686	01.03. – 31.12.	-
14	Pladenbach 5113 Obereching	Wehr 50m unterhalb L205 Landesstraße 47.970960, 12.891135	Mündung in Moosach 48.000000, 12.863199	01.03. – 31.12.	Bestimmungen Sbg + OÖ
17	Salzach OÖ mit Lohirglbach rechtsufrig	Landesgrenze OÖ (FLKM 37,5) 48.005644, 12.857797	25 m unterhalb der Grenzbrücke Ach-Burghausen (FKM 12,65) 48.151865, 12.825354	01.03. – 31.12.	-
	Lohirglbach Ab 2020 auch mit Tageskarte (17) zu befischen	2,1km von der Mündung aufwärts bis Ettenau (Tafel) 48.091893, 12.755114	Mündung in Salzach 48.109042, 12.750046	01.03. – 31.12. Von Schwaiger Ausfahrt bis obere Grenze 1. Mai bis 30. September	
18	Reitbach Antheringer Au	Grenze Weitwörth-Acharting Grenzstein römisch XX 12.972878, 47.902424	Mündung in Salzach 47.935082, 12.940423		Befischung nur mit G-Karte erlaubt!

	Stehende Gewässer	Lage	GPS	Fangzeit	Sonderregelungen	24h
8	Hürdenteich inkl. Hürdenteichbach (Auslauf) bis zur Bundesstraße	5110 Weitwörth	47.934114, 12.965260	01.03. – 31.12.*	Eisfischen siehe Internet Der Auslauf des Hürdenteiches darf bis zur Bundesstraße mitbefischt werden!	Nur für Mitglieder ab 01.03.
9	Salzachsee	5020 Salzburg	47.833271, 13.021713	01.03. – 31.12.	Zelte und Brollys sind gesetzlich verboten! Nur 1 handelsüblicher Angelschirm pro Lizenznehmer erlaubt!	ab 01.03.
11	Lebererteich	5102 Anthering	47.867319, 13.005624	01.03. – 31.12.	--	--
13	Riedersbacher Lacken	5120 Riedersbach	48.027860, 12.842482	01.03. – 31.12.	Barrierefreies Fischen möglich!	ab 01.03.

FKM – Flusskilometer, GPS - Global Positioning System, TK – Tageskarte, Oö – Oberösterreich, Sbg. – Salzburg

Zusatzinformationen

24h-Fischen am Salzachsee & Riedersbacher Lacken: Ab 1. März täglich mit stündlicher Beginnzeit nach Wahl des Fischers. Der Beginn wird ausschließlich von der Kartenausgabestelle eingetragen. 24-Stunden-Fischen ist nur mit besonderer "24h -Karte" und G-Karte gestattet.

24h-Fischen am Hürdenteich: 24h-Karten für Mitglieder ab 1. März erhältlich. Für alle G-Karteninhaber auch ab 1. März erlaubt.

Fangfotos: Mit der Einsendung eines Fotos ihres Fanges stimmen Sie zu, dass der SSFV dies für Werbezwecke in verschiedenen Medien veröffentlichen darf. Die geltenden Mindestmaße und Schonzeiten finden Mitglieder im Fangbuch, Nichtmitglieder auf den Tageskarten. Für alle dort nicht angeführten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht waidgerechtes Verhalten, Tierquälerei sowie andere Übertretungen der Bestimmungen werden u.a. mit sofortigem entschädigungslosem Entzug der privatrechtlichen Erlaubnis geahndet; Gesetzesübertretungen werden ausnahmslos bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. polizeilich angezeigt.

Von jedem Fischerkameraden wird waidgerechtes und kollegiales Verhalten am Fischwasser erwartet.

Für Unfälle wird keine wie immer geartete Haftung übernommen!